



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 25. Juni 2014

Nr. 7

Inhalt

Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Bachelorstudiengang Design an der Hochschule Niederrhein vom 2. Juni 2014

**Ordnung
zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung
und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für den Bachelorstudiengang Design
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 2. Juni 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 und 10 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis *

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Bewerbung
- § 3 Feststellungskommissionen
- § 4 Inhalt des Feststellungsverfahrens
- § 5 Feststellungskriterien
- § 6 Niederschrift
- § 7 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 8 Wiederholung des Verfahrens
- § 9 Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

§ 1

Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für den Bachelorstudiengang Design an der Hochschule Niederrhein setzt gemäß § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design den Nachweis einer künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Feststellungsordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Von der Fachhochschulreife kann abgesehen werden, wenn der Studienbewerber neben einer den Anforderungen der Fachhochschulreife entsprechenden Allgemeinbildung eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nachweist.

(2) Im Feststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er eine künstlerisch-gestalterische Eignung oder eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2

Bewerbung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird für Studienbewerber, die ein Studium im Bachelorstudiengang Design an der Hochschule Niederrhein aufnehmen wollen, einmal jährlich durchgeführt. Unabhängig von der gewählten Studiaausrichtung (Kommunikationsdesign, Produktdesign oder Raum- und Umgebungsdesign) wird das Verfahren für alle Studienbewerber einheitlich durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres beim Dekan des Fachbereichs Design der Hochschule Niederrhein vorliegen. Zur Bewerbung gehört ein ausgefülltes Formular mit Angaben zur Vorbildung und zur gewählten Studiaausrichtung und einer Erklärung, ob der Bewerber bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat. Das Nähere wird vom Dekanat festgelegt.

§ 3

Feststellungskommissionen

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden im Fachbereich Design mehrere Kommissionen gebildet. Eine Kommission besteht entweder aus zwei Professoren oder aus einem Professor und einem Fachlehrer. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Dekanat benannt.

(2) Das Dekanat des Fachbereichs Design trägt die Verantwortung für die Organisation des Feststellungsverfahrens und sorgt für dessen ordnungsgemäße Durchführung.

(3) Die Kommissionen beraten und entscheiden nichtöffentlich. Feststellungsentscheidungen werden von den Mitgliedern einer Kommission gemeinsam getroffen. Stimmen die Mitglieder einer Kommission in ihrem Urteil nicht überein, wird vom Dekanat eine weitere Kommission hinzugezogen, deren Urteil den Ausschlag gibt.

§ 4

Inhalt des Feststellungsverfahrens

- (1) Das Feststellungsverfahren umfasst
 1. die Anfertigung einer Mappe mit Arbeitsproben, die 15 bis 20 freie oder angewandte Arbeiten enthält, mit denen der Bewerber seine besonderen gestalterischen Interessen nachweisen soll;
 2. die Anfertigung einer bildnerisch orientierten Hausarbeit zu einem vorgegebenen, assoziativen Thema; die Hausarbeit soll zeigen, inwieweit der Bewerber fähig ist, zeitbegrenzt eine themenbezogene Aufgabenstellung zu bearbeiten und in diesem Rahmen individuelle und originelle Lösungsvorschläge zu entwickeln;
 3. die Präsentation der Mappe und der Hausarbeit einschließlich eines Gespräches mit den Mitgliedern der Feststellungskommission; Präsentation und Gespräch sollen der Kommission sowohl erweiterte Informationen zur Beurteilung der Arbeiten geben als auch einen persönlichen Eindruck des Bewerbers vermitteln, um seine fachliche und persönliche Eignung einschätzen zu können.
- (2) Der Mappe mit den Arbeitsproben und der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung des Bewerbers beizufügen, dass er die Arbeiten selbstständig angefertigt hat.
- (3) Die Mappe mit den Arbeitsproben und die Hausarbeit sind zu einem vom Fachbereich festgesetzten Termin vorzulegen und zu präsentieren. Der Termin wird dem Bewerber unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mitgeteilt. Mit der Einladung erhält der Bewerber auch das Thema seiner Hausarbeit und gegebenenfalls ergänzende Informationen, die die Form der einzureichenden Arbeiten betreffen.
- (4) Die eingereichte Mappe mit den Arbeitsproben und die Hausarbeit werden dem Bewerber spätestens nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt.

§ 5

Feststellungskriterien

- (1) Für die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung sind die Mappe mit den Arbeitsproben, die Hausarbeit und die Präsentation einschließlich des Gespräches nach folgenden Kriterien zu beurteilen:
 - Kreativität (Originalität, Ideenreichtum, Wahrnehmungsfähigkeit, Gestaltungsfähigkeit)
 - Darstellungsfähigkeit und technisches Verständnis
 - Reflexionsvermögen (sprachliche und gestalterische Artikulation)
 - Motivation.
- (2) Als Ergebnis dieser Beurteilung wird dem Bewerber die künstlerisch-gestalterische Eignung oder die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung zuerkannt oder nicht zuerkannt. Für eine Zuerkennung muss der Bewerber die Anforderungen in allen vier in Absatz 1 genannten Kriterienbereichen erfüllen. Für eine Zuerkennung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung müssen die Anforderungen in besonderem Maße erfüllt sein.

§ 6

Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Datum und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beiden Kommissionsmitglieder, der Name des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 5 ersichtlich sein müssen.

§ 7

Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidung der Kommission wird dem Bewerber vom Dekan des Fachbereichs Design mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerber, deren künstlerisch-gestalterische Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht festgestellt wird, können frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der Eignung oder der besonderen Begabung teilnehmen.

§ 9

Geltungsdauer und Anerkennung von Feststellungen

(1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.

(2) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder die Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer Fachhochschule im Lande Nordrhein-Westfalen für einen Bachelorstudiengang Design getroffen wurde, wird anerkannt. Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Bundesländern oder Feststellungen in anderen Studiengängen können auf Antrag durch die Kommission ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Bachelorstudiengang Design an der Hochschule Niederrhein vom 4. April 2007 (Amtl. Bek. HN 7/2007) außer Kraft.

(2) Diese Ordnung wird in den in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 24. April 2014 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 27. Mai 2014.

Krefeld, den 2. Juni 2014

Der Dekan
des Fachbereichs Design
der Hochschule Niederrhein
Prof. Richard Jung